

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 **München, den 28. Juni** **2013**

Datum	Inhalt	Seite
24.6.2013	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und anderer Gesetze 2010-2-I, 2012-1-1-I, 2025-1-I	370
24.6.2013	Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes 2012-1-1-I, 12-1-I	373
24.6.2013	Gesetz zur Reform der Hochschule für Politik München 2211-2-WFK	376
24.6.2013	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank sowie des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes 762-6-F, 300-1-1-J	382
24.6.2013	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A	385
29.5.2013	Verordnung über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes (GwG-Zuständigkeitsverordnung – GwGZustV) 762-1-1-I	388
2.6.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren 2210-1-1-12-WFK	389
12.6.2013	Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung 2235-1-1-1-UK	390
17.6.2013	Verordnung zur Änderung der Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst 2030-3-4-2-WFK	396

2010-2-I , 2012-1-1-I , 2025-1-I

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes und anderer Gesetze

Vom 24. Juni 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes

Das Bayerische Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz – VwZVG – (BayRS 2010-2-I), zuletzt geändert durch § 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift des Art. 5 werden die Worte „; elektronische Zustellung“ angefügt.
- b) Die Überschrift des Art. 6 erhält folgende Fassung:

„Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste“.
- c) In der Überschrift des Art. 8a werden die Worte „und Lebenspartner“ angefügt.
- d) In der Überschrift des Art. 26 werden die Worte „und Gemeindeverbände“ durch die Worte „, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände“ ersetzt.

2. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Klammerzusatz „(Post)“ ein Komma und die Worte „einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl I S. 666), geändert durch Art. 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl I S. 3044), akkreditierten Diensteanbieter“ eingefügt.

3. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „; elektronische Zustellung“ angefügt.
- b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „glaubhaft macht“ durch das Wort „nachweist“ ersetzt.

- bb) In Satz 4 werden die Worte „Rechtsfolge nach Satz 2“ durch die Worte „Rechtsfolgen nach den Sätzen 2 und 3“ ersetzt.

4. Es wird folgender Art. 6 eingefügt:

„Art. 6 Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste

(1) ¹Die elektronische Zustellung kann unbeschadet von Art. 5 Abs. 4 und 5 Satz 1 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach des Empfängers erfolgen. ²Für die Zustellung nach Satz 1 sind Art. 5 Abs. 4 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Empfangsbekennnisses die Abholbestätigung tritt.

(2) Die absendende Behörde hat vom nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter eine Versandbestätigung nach § 5 Abs. 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes zu verlangen.

(3) ¹Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes. ²Für die Abholbestätigung gelten § 371 Abs. 1 Satz 2 und § 371a Abs. 2 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) ¹Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-Postfach des Empfängers als zugestellt, wenn er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Abs. 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. ²Satz 1 gilt nicht, wenn der Empfänger nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. ³Der Empfänger ist in den Fällen des Art. 5 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach den Sätzen 1 und 2 zu belehren. ⁴Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Abs. 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem

Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. ⁵Der Empfänger ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen.“

5. Art. 8a wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Lebenspartner“ angefügt.
- b) Es wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Lebenspartner im Sinn des Lebenspartner-schaftsgesetzes.“

6. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Nr. 4 werden die Worte „nach Art. 5 Abs. 5“ gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 3 werden nach den Worten „Art. 5 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 und 5“ die Worte „sowie nach Art. 6 Abs. 3 und 4 Sätze 1, 2 und 4“ eingefügt.

7. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „und Gemeindeverbände“ durch die Worte „, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
 - bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sind auch befugt, vom Schuldner die Abgabe einer Vermögensauskunft gegenüber dem Gerichtsvollzieher zu verlangen und die von den zentralen Vollstreckungsgerichten verwalteten Vermögensverzeichnisse abzurufen.“

- c) Es wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Die Großen Kreisstädte, kreisfreien Städte, Landkreise und Bezirke können auch selbst vom Schuldner, der innerhalb ihres Gebiets seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Sitz hat, die Vermögensauskunft abnehmen, sie haben die erstellten Vermögensverzeichnisse bei dem zentralen Vollstreckungsgericht zu hinterlegen und können die Eintragung in das bei dem zentralen Vollstreckungsgericht geführte Schuldnerverzeichnis anordnen. ²Zur Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch (§ 807 der Zivilprozessordnung) sind sie nicht befugt. ³Bleibt der Schuldner dem Termin zur Abgabe der Ver-

mögensauskunft unentschuldigt fern oder verweigert er die Abgabe der Vermögensauskunft ohne Grund, kann zur Erzwingung der Abgabe ein Haftbefehl bei den ordentlichen Gerichten beantragt werden. ⁴Die Verhaftung des Schuldners und eine Abnahme der Vermögensauskunft nach der Verhaftung bleiben dem Gerichtsvollzieher vorbehalten.“

- d) In Abs. 6 werden die Worte „nach den Absätzen“ durch die Worte „nach Abs. 2a,“ ersetzt.
- e) Abs. 7 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Rechtsbehelfe gegen Vollstreckungsmaßnahmen der Gemeinden, Landkreise, Bezirke und Zweckverbände sowie der für die Bezirke handelnden Regierungen (Abs. 6) unterliegen der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung.“

8. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Zur“ die Worte „Abnahme der Vermögensauskunft, zur Hinterlegung der Vermögensverzeichnisse und zur Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis sowie zur“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Art. 91 Abs. 4 der Gemeindeordnung, Art. 79 Abs. 4 der Landkreisordnung und Art. 77 Abs. 4 der Bezirksordnung bleiben unberührt.“

- 9. In Art. 33 Abs. 3 werden die Worte „§§ 904 bis 911“ durch die Worte „§ 802g Abs. 2, §§ 802h und 802j Abs. 2“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

In Art. 57 Abs. 2 des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689), werden die Worte „§§ 904 bis 910“ durch die Worte „§ 802g Abs. 2 und § 802h“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Sparkassengesetzes

In Art. 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 400), werden die Worte „§ 807“ durch die Worte „§ 802c“ ersetzt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

München, den 24. Juni 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2012-1-1-I, 12-1-I

Gesetz zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes und des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes

Vom 24. Juni 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Polizeiaufgabengesetzes

Das Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl S. 397, BayRS 2012-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 2013 (GVBl S. 370), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Art. 75 erhält folgende Fassung:
„(aufgehoben)“.
- b) In der Überschrift des Art. 78 werden das Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ gestrichen.

1a. In Art. 34 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Worte „Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Abgeordneter oder Journalist“ ersetzt.

2. Art. 34b wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden nach den Worten „hat jeder, der“ die Worte „ganz oder teilweise“ und nach dem Wort „Telekommunikationsgesetzes“ der Klammerzusatz „(TKG)“ eingefügt.
- b) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- c) In Abs. 3 einleitender Satzteil werden die Worte „des Telekommunikationsgesetzes“ durch die Abkürzung „TKG“ ersetzt.
- d) Es werden folgender neuer Abs. 4 und folgender Abs. 5 und 6 eingefügt:

„(4) Die Polizei kann Diensteanbieter verpflichten, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten zu

erteilen, soweit dies zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG).² Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(5) Die Auskunft nach Abs. 4 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(6) Die nach Abs. 2, 4 und 5 verlangten Daten sind der Polizei unverzüglich zu übermitteln.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 7.

3. Art. 34c wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; in Halbsatz 1 werden die Worte „Art. 34b“ durch die Worte „34b Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2“ ersetzt.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Im Fall des Art. 34b Abs. 4 Satz 2 finden Art. 34 Abs. 4 Sätze 1 und 2 keine Anwendung, wenn der Betroffene vom Auskunftsverlangen bereits Kenntnis hat oder haben muss oder wenn die Nutzung der Daten bereits durch eine gerichtliche Entscheidung gestattet wird; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist aktenkundig zu machen.“

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „den Abs. 1 und Abs. 2“ durch die Worte „Art. 34a und 34b Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

bb) In Satz 6 Halbsatz 1 werden nach den Worten „und 34b“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.

- c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „und 34b“ die Worte „Abs. 1 bis 3“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 Nr. 2 werden die Worte „Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Worte „Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Abgeordneter oder Journalist“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 Satz 1 einleitender Satzteil werden nach den Worten „Art. 34b“ die Worte „Abs. 1 bis 3 und 4 Satz 2 und Abs. 5“ eingefügt.
- 3a. In Art. 34d Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 3 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“ durch die Worte „Psychotherapeut, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut, Abgeordneter oder Journalist“ ersetzt.
4. Art. 75 wird aufgehoben.
5. Art. 78 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Übergangsvorschrift“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Bayerischen
Verfassungsschutzgesetzes

Das Bayerische Verfassungsschutzgesetz (BayVSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1997 (GVBl S. 70, BayRS 12-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 713), wird wie folgt geändert:

- In Art. 3 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
- Art. 6c Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„³Für die Erteilung von Auskünften nach Satz 1 Nr. 4 hat der Verpflichtete Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG); die übrigen Auskünfte haben die Verpflichteten unentgeltlich zu erteilen.“
- Es wird folgender Art. 6g eingefügt:

„Art. 6g

Weitere Auskunftsverlangen

- (1) ¹Das Landesamt für Verfassungsschutz

darf von denjenigen, die ganz oder teilweise geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über die nach §§ 95 und 111 TKG erhobenen Bestandsdaten verlangen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist (§ 113 Abs. 1 Satz 1 TKG). ²Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird (§ 113 Abs. 1 Satz 2 TKG), darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die konkret beabsichtigte Nutzung der Daten im Zeitpunkt des Ersuchens vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Abs. 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse verlangt werden (§ 113 Abs. 1 Satz 3 TKG).

(3) Für Auskunftsverlangen nach Abs. 1 Satz 2 gelten Art. 6f Abs. 1 und 3 Sätze 1 bis 7 entsprechend.

(4) ¹Die betroffene Person ist in den Fällen von Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 von der Beauskunftung zu benachrichtigen. ²Die Benachrichtigung erfolgt, soweit und sobald eine Gefährdung des Zwecks der Auskunft und der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes ausgeschlossen werden können. ³Sie unterbleibt, wenn ihr überwiegende schutzwürdige Belange Dritter oder der betroffenen Person selbst entgegenstehen. ⁴Wird die Benachrichtigung nach Satz 2 zurückgestellt oder nach Satz 3 von ihr abgesehen, sind die Gründe aktenkundig zu machen.

(5) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Abs. 1 oder 2 haben die Verpflichteten die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(6) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung entsprechend § 23 JVEG zu gewähren.“

4. In Art. 6h Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte „§ 8a Abs. 8“ durch die Worte „§ 8b Abs. 10 Satz 1“ ersetzt.

5. Art. 23 wird aufgehoben.

6. Art. 24 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

§ 3

Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Fernmeldegeheimnis (Art. 10 des Grundgesetzes, Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) eingeschränkt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

München, den 24. Juni 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2211-2-WFK

Gesetz zur Reform der Hochschule für Politik München

Vom 24. Juni 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Hochschule für Politik München (BayRS 2211-2-WFK), zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 (GVBl S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Gesetz
über die Hochschule für Politik München
(HfP-Gesetz – HfPG)“.

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Abs. 1 und Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Hochschule für Politik München – Bavarian School of Public Policy (Hochschule für Politik) ist eine institutionell selbstständige Einrichtung an der Ludwig-Maximilians-Universität München (Universität München).“

- b) Es werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

„(2) ¹Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gilt die Hochschule für Politik als Einrichtung der Universität München; im Übrigen handelt sie selbstständig nach näherer Maßgabe dieses Gesetzes und der zu seiner Ausführung ergangenen oder noch ergehenden Bestimmungen. ²Zu den Einrichtungen und sonstigen Angeboten der Universität München einschließlich der Studienangebote und zu den Angeboten der Virtuellen Hochschule Bayern haben die Studierenden der Hochschule für Politik unter denselben Voraussetzungen Zugang wie die Studierenden der Universität München. ³Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG), das Bayerische Hochschulpersonalgesetz (BayHSchPG), das Bayerische Hochschulzulassungsgesetz (BayHZG), die zu ihrer Ausführung ergangenen und noch ergehenden Bestimmungen einschließlich der Satzungen der Universität München und die für die Universität München geltenden haushaltsrechtlichen Bestimmungen sind auf die Hochschule für Politik nur insoweit anwendbar, als dies in Rechtsvorschriften ausdrücklich bestimmt wird.“

(3) ¹Die Hochschule für Politik nimmt ihre Aufgaben unter der Aufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Staatsministerium) wahr. ²Soweit nicht dieses Gesetz oder die haushaltsrechtlichen Bestimmungen weiter gehende Mitwirkungs- oder Aufsichtsrechte des Staatsministeriums vorsehen, gelten Art. 74 Abs. 1 und 3 und Art. 75 BayHSchG sinngemäß.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Text wird Abs. 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „für Politik“ eingefügt.

- bb) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Diese Aufgabe erfüllt sie insbesondere durch

1. die Einrichtung von Studiengängen der Politischen Wissenschaft, die den Erwerb des Bachelor- und Mastergrades ermöglichen,
2. die Einrichtung von speziellen weiterbildenden Studien im Sinn des Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG,
3. anwendungsorientierte Politikberatung,
4. eigenständige wissenschaftliche Forschung,
5. Veranstaltungen zur politischen Bildung und staatsbürgerlichen Erziehung.“

- cc) In Satz 4 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Worte „für Politik“ eingefügt.

- dd) Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird sie unter Wahrung ihrer selbstständigen Stellung (Art. 1 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2) von der Universität München unterstützt und gefördert.“

- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Für das Studium nach Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gelten Art. 10 Abs. 4 sowie Art. 54 bis 63

BayHSchG sinngemäß. ²Die Studienangebote sind unter Berücksichtigung von Art. 56 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BayHSchG zu organisieren. ³Für das Studium bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss und das Studium in einem konsekutiven Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, werden keine Gebühren erhoben. ⁴Für das Studium in einem sonstigen Masterstudiengang können Gebühren erhoben werden, deren Höhe nach dem Aufwand der Hochschule für Politik und nach der Bedeutung der Leistung für die Studierenden zu bemessen ist; das Nähere regelt die Grundordnung.“

4. Art. 3 wird durch folgende neue Art. 3 bis 7 ersetzt:

„Art. 3

Die Organe der Hochschule für Politik sind:

1. der Rektor oder die Rektorin (Art. 4),
2. der Senat (Art. 5),
3. der Hochschulbeirat (Art. 6),
4. der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin (Art. 7).

Art. 4

(1) ¹Der Rektor oder die Rektorin leitet die Hochschule für Politik und vertritt sie. ²Er oder sie führt die laufenden Geschäfte und vollzieht die Beschlüsse des Senats und des Hochschulbeirats. ³In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft er oder sie, unbeschadet der Zuständigkeit der anderen Organe, die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. ⁴Er oder sie ist zu allen Sitzungen aller Gremien – auch denen er oder sie nicht angehört – unter Angabe der Tagesordnung einzuladen und hat das Recht, an jeder Sitzung mit beratender Stimme teilzunehmen und sich jederzeit über die Arbeit jedes dieser Gremien zu unterrichten. ⁵Von allen Beschlüssen ist er oder sie unverzüglich in Kenntnis zu setzen. ⁶Er oder sie ist berechtigt und verpflichtet, rechtswidrige Beschlüsse und Maßnahmen zu beanstanden und ihren Vollzug auszusetzen. ⁷Weigern sich Organe, Gremien oder Mitglieder der Hochschule für Politik, einen rechtswidrigen Zustand zu beseitigen, ist er oder sie zur Vornahme der notwendigen Maßnahmen berechtigt und verpflichtet. ⁸Einmal jährlich erstattet er oder sie dem Hochschulbeirat einen Rechenschaftsbericht.

(2) ¹Der Rektor oder die Rektorin wird vom Hochschulbeirat in geheimer Wahl gewählt. ²Wählbar ist, wer hauptberuflich Professor oder Professorin (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) an einer Universität im Geltungsbereich des Bayerischen Hochschulgesetzes ist oder eine

vergleichbare Rechtsstellung an einer anderen Hochschule innehat oder wer eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzt und auf Grund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass er oder sie den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ³Die Amtszeit beträgt sechs Jahre. ⁴Der Rektor oder die Rektorin ist hauptamtlich tätig. ⁵Er oder sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer staatlichen Hochschule des Freistaates Bayern ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik beurlaubt.

(3) Das Nähere, einschließlich der Zuständigkeiten des Rektors oder der Rektorin zur Erteilung von Weisungen, regelt die Grundordnung; sie kann auch eine abweichende Amtszeit vorsehen, die Zulässigkeit der Wiederwahl begrenzen und die Voraussetzungen bestimmen, unter denen eine Abwahl möglich ist.

Art. 5

(1) Der Senat

1. beschließt die von der Hochschule für Politik zu erlassenden Rechtsvorschriften mit Ausnahme der Grundordnung,
2. berät über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studienangeboten,
3. beschließt über das Lehrangebot und stellt es im Zusammenwirken mit dem Rektor oder der Rektorin nach näherer Maßgabe der Grundordnung sicher,
4. wirkt nach näherer Maßgabe des Art. 8 bei der Berufung oder Bestellung der Mitglieder des Lehrkörpers mit,
5. beschließt in weiteren in der Grundordnung zu regelnden Angelegenheiten,
6. beschließt in Angelegenheiten, für die ein anderes Organ nicht zuständig ist.

(2) ¹Dem Senat gehören an:

1. die Professoren und Professorinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 1,
2. weitere, von der Universität München entsandte Professoren und Professorinnen,
3. gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Lehrbeauftragten nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 2, der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach Art. 8 Abs. 1 Nr. 3 und der sonstigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen,

4. gewählte Vertreter und Vertreterinnen der Studierenden,
5. der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Politik.

²Art. 39 BayHSchG gilt sinngemäß.

(3) Das Nähere regelt die Grundordnung; sie kann für die Professoren und Professorinnen ein mehrfaches Stimmrecht vorsehen und muss gewährleisten, dass auf die Professoren und Professorinnen gegebenenfalls unter Berücksichtigung des mehrfachen Stimmrechts die Mehrheit der Stimmen entfällt.

Art. 6

(1) Der Hochschulbeirat

1. beschließt die Grundordnung,
2. wählt den Rektor oder die Rektorin,
3. bestellt den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin und entscheidet über die Verlängerung oder Beendigung des Dienstverhältnisses,
4. beschließt über die Einrichtung, Änderung oder Aufhebung von Studienangeboten,
5. beschließt über den Haushalts- und Stellenplan,
6. beschließt über den Rechenschaftsbericht.

(2) ¹Der Hochschulbeirat besteht aus zwanzig Mitgliedern. ²Ihm gehören an:

1. zehn von diesem bestimmte Mitglieder des Senats aus allen in Art. 5 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Mitgliedergruppen,
2. weitere Mitglieder, die vom Landtag in der Weise zu entsenden sind, dass jede Fraktion ein Mitglied benennt und diejenigen Fraktionen, denen mehr als 50 Abgeordnete angehören, je ein weiteres Mitglied benennen,
3. weitere Persönlichkeiten aus Wissenschaft, Kultur, Wirtschaft und beruflicher Praxis, die nicht dem Lehrkörper der Hochschule für Politik (Art. 8) angehören und die von den in Nrn. 1 und 2 genannten Mitgliedern für eine Amtszeit von fünf Jahren gewählt werden.

³Der Rektor oder die Rektorin, der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin und der oder die Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule für Politik nehmen an den Sitzungen des Hochschulbeirats ohne Stimmrecht teil; das Staatsministerium ist zu den Sitzungen einzuladen.

(3) Das Nähere regelt die Grundordnung.

Art. 7

(1) ¹Dem Rektor oder der Rektorin steht bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule für Politik der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin zur Seite. ²Er oder sie leitet die Verwaltung der Hochschule für Politik und ist Beauftragter für den Haushalt im Sinn der haushaltsrechtlichen Bestimmungen; er oder sie ist Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte der im Dienst der Hochschule für Politik stehenden Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, soweit die Grundordnung keine andere Regelung trifft. ³Als Beauftragter für den Haushalt und als Dienstvorgesetzter oder Dienstvorgesetzte gemäß Satz 2 Halbsatz 2 ist er oder sie nicht an Weisungen des Rektors oder der Rektorin gebunden. ⁴Er oder sie ist berechtigt, an den Sitzungen aller Gremien mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) ¹Die Bestellung zum Verwaltungsdirektor oder zur Verwaltungsdirektorin setzt eine abgeschlossene Hochschulausbildung sowie eine mehrjährige berufliche Tätigkeit insbesondere in Verwaltung, Wissenschaft oder Wirtschaft voraus. ²Besitzt er oder sie nicht die Befähigung zum Richteramt, ist zu seiner oder ihrer ständigen Vertretung eine Person zu bestellen, die die Befähigung zum Richteramt besitzt.

(3) ¹Der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin wird auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin vom Hochschulbeirat bestellt. ²War der Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin zunächst befristet beschäftigt, kann er oder sie auf Vorschlag des Rektors oder der Rektorin unbefristet bestellt werden. ³Das Nähere regelt die Grundordnung.“

5. Die bisherigen Art. 4 und 5 werden Art. 8 und 9 und erhalten folgende Fassung:

„Art. 8

(1) Der Lehrkörper der Hochschule für Politik besteht

1. aus Professoren und Professorinnen (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayHSchPG) auf Professuren der Universität München, deren Funktionsbeschreibung vorsieht, dass die Lehrverpflichtung im Umfang von zwei Lehrveranstaltungsstunden an der Universität München, im Übrigen an der Hochschule für Politik zu erbringen ist,
2. aus weiteren Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen, die als Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayHSchPG) an bayerischen Hochschulen tätig sind oder eine vergleichbare Rechtsstellung an anderen Hochschulen haben und an

der Hochschule für Politik als Lehrbeauftragte wirken, sowie aus weiteren Lehrbeauftragten aus Wissenschaft und politischer Praxis,

3. aus wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

(2) Für die in Abs. 1 Nr. 1 genannten Professoren sowie für die auf diese Professuren berufenen Professoren und Professorinnen gelten die Bestimmungen des BayHSchG und des BayHSchPG mit folgenden Maßgaben:

1. Zur Bildung des Berufungsausschusses bedarf der Fakultätsrat auch des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik. Dem Berufungsausschuss gehört auch der Rektor oder die Rektorin der Hochschule für Politik stimmberechtigt an; er oder sie kann ein Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Politik mit der Wahrnehmung seiner oder ihrer Rechte beauftragen. Dem Berufungsausschuss soll mindestens ein weiteres Mitglied des Lehrkörpers der Hochschule für Politik als Professor oder Professorin sowie mit beratender Stimme ein Vertreter oder eine Vertreterin der Studierenden der Hochschule für Politik angehören.
2. Der Beschluss über den Text der Ausschreibung bedarf des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik. Er oder sie hört vor der Erteilung des Einvernehmens den Senat der Hochschule für Politik an.
3. Zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und etwaigen Sondervoten nimmt auch der Senat der Hochschule für Politik Stellung.
4. Die Berufung der Professoren und Professorinnen bedarf des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik.
5. Die Beschäftigung geeigneter Personen als Professoren und Professorinnen nach Art. 18 Abs. 8 BayHSchPG bedarf des Einvernehmens des Rektors oder der Rektorin der Hochschule für Politik.
6. Art. 9 Abs. 1 Satz 1 BayHSchPG gilt sinngemäß auch für die Wahrnehmung der dort genannten Aufgaben an der Hochschule für Politik.

(3) ¹Die in Abs. 1 Nr. 2 genannten Lehrbeauftragten stehen in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule für Politik; für sie gelten Art. 31 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1, Sätze 4 und 5, Art. 31 Abs. 3 Halbsatz 1 und Art. 32 BayHSchPG sinngemäß. ²Die Grundordnung kann ergänzende Regelungen treffen. ³Über die Erteilung der Lehraufträge beschließt der Senat der Hochschule für Politik im Zusammenwirken mit dem Rektor oder der Rektorin; das Nähere regelt die Grundordnung.

(4) ¹Die in Abs. 1 Nr. 3 genannten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen stehen in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis zur Hochschule für Politik. ²Vor der Begründung solcher Arbeitsverhältnisse ist der Senat der Hochschule für Politik anzuhören. ³Im Übrigen gelten Art. 19 bis 22 BayHSchPG sinngemäß.

Art. 9

(1) ¹Zugangsvoraussetzung zu einem Bachelorstudiengang nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 ist der Nachweis der Qualifikation für ein zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führendes Studium der Politikwissenschaft an einer bayerischen Universität; Art. 43 und 45 BayHSchG und die ergänzend hierzu erlassene Qualifikationsverordnung (QualV) gelten sinngemäß. ²Für den Zugang zu einem Masterstudiengang nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gilt Art. 43 Abs. 5 BayHSchG sinngemäß. ³Die Abschlüsse der in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 genannten Studiengänge sind Abschlüsse der Universität München und verleihen die mit solchen Abschlüssen verbundenen hochschulrechtlichen Berechtigungen hinsichtlich der Fortsetzung des Studiums, der Ablegung von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums und der Zulassung zur Promotion; die Universität München erlässt im Einvernehmen mit der Hochschule für Politik die erforderlichen Satzungen und eine Promotionsordnung.

(2) ¹Andere Bewerber und Bewerberinnen werden nach näherer Maßgabe einer Satzung und insbesondere nach erfolgreicher Ablegung einer Aufnahmeprüfung zu den in Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 genannten Lehrveranstaltungen zugelassen. ²Wenn solche Studierende die in Abs. 1 Satz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen bis zu einem in der Satzung zu bestimmenden Zeitpunkt nachträglich erfüllen, erhalten sie nach Abs. 1 Satz 1 ebenfalls Zugang zum Bachelorstudiengang; an der Hochschule für Politik in Angeboten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 erworbene Kompetenzen sind in entsprechender Anwendung von Art. 63 Abs. 2 BayHSchG anzurechnen. ³Anderenfalls können sie eine besondere Abschlussprüfung der Hochschule für Politik ablegen; ein akademischer Grad kann hierdurch nicht erworben werden. ⁴Das Nähere regelt die Satzung."

6. Der bisherige Art. 6 wird Art. 10 und wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die näheren Bestimmungen ergeben sich aus

1. der Grundordnung der Hochschule für Politik, die im Einvernehmen mit der Universität München zu erstellen ist,
2. den Satzungen der Universität München gemäß Art. 9 Abs. 1,

3. der Satzung der Hochschule für Politik gemäß Art. 9 Abs. 2.“

b) In Satz 2 werden die Worte „für Unterricht und Kultus“ gestrichen.

7. Es wird folgender Art. 10a eingefügt:

„Art. 10a

(1) ¹Für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2018 bestellt der Landtag einen Beirat für die Reform der Hochschule für Politik (Reformbeirat). ²Der Reformbeirat ist ein Organ der Hochschule für Politik. ³Ihm gehören Mitglieder an, die vom Landtag in der Weise zu entsenden sind, dass jede Fraktion ein Mitglied benennt und diejenigen Fraktionen, denen mehr als fünfzig Abgeordnete angehören, je ein weiteres Mitglied benennen; ferner entsenden die Ludwig-Maximilians-Universität München, die Hochschule für Politik und das Staatsministerium je ein Mitglied.

(2) ¹Der Reformbeirat begleitet und unterstützt die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den vom Landtag beschlossenen Grundsätzen. ²Er bestellt nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Benehmen mit der Ludwig-Maximilians-Universität München einen Reformrektor oder eine Reformrektorin. ³Der Erlass von Satzungen, durch die die Grundordnung der Hochschule für Politik geändert wird, und Beschlüsse über den Haushalts- und Stellenplan bedürfen seines Einvernehmens. ⁴Er veranlasst eine Evaluierung des Reformprozesses und seiner Ergebnisse.

(3) ¹Der Reformrektor oder die Reformrektorin ist ein Organ der Hochschule für Politik. ²Er oder sie hat die Aufgabe, die Reform der Hochschule für Politik entsprechend den Grundsätzen, die der Landtag hierfür beschlossen hat, zu leiten und mitzugestalten. ³Inbesondere wirkt er oder sie bei der Bestellung der Angehörigen des Lehrkörpers, beim Aufbau neuer Studienangebote und bei der Entwicklung einer neuen Organisationsstruktur für die Hochschule für Politik mit. ⁴Er oder sie ist zu den Sitzungen des Reformbeirats einzuladen und berichtet ihm regelmäßig über den Stand der Reform.

(4) ¹Der Reformrektor oder die Reformrektorin

1. nimmt in Berufungsverfahren die Aufgaben und Befugnisse wahr, die nach diesem Gesetz dem Rektor oder der Rektorin zustehen,
2. vertritt die Hochschule für Politik bei der Begründung von Dienstverhältnissen mit wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen nach diesem Gesetz,
3. leitet den Aufbau der in diesem Gesetz vorgesehenen neuen Studienangebote und erteilt die hierfür erforderlichen Weisungen,

4. unterbreitet Vorschläge für die Satzungen zur Änderung der Grundordnung und der weiteren Satzungen, deren Erlass für die Anpassung der Satzungen der Hochschule für Politik an dieses Gesetz und für die Umsetzung der in Abs. 3 Satz 2 bezeichneten Grundsätze erforderlich ist,

5. nimmt in sinngemäßer Anwendung von Art. 20 Abs. 6 BayHSchG die dort umschriebenen Befugnisse einer Hochschulleitung wahr,

6. nimmt während des Zeitraums, in dem sich ein Rektor oder eine Rektorin nicht im Amt befindet, die Aufgaben des Rektors oder der Rektorin wahr; Nr. 1 bleibt unberührt.

²Beschlüsse des Senats über Satzungen und über die Erteilung von Lehraufträgen bedürfen seines oder ihres Einvernehmens.

(5) ¹Der Reformrektor oder die Reformrektorin ist hauptamtlich tätig und wird für eine Amtszeit von bis zu fünf Jahren bestellt, jedoch nicht über den 30. Juni 2018 hinaus. ²Er oder sie steht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Hochschule für Politik; soweit er oder sie Professor oder Professorin an einer bayerischen Hochschule ist, wird er oder sie zur Wahrnehmung seiner oder ihrer Aufgaben an der Hochschule für Politik beurlaubt. ³Er oder sie muss die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für die Wahl zum Rektor oder zur Rektorin erfüllen. ⁴Vor Ablauf der Amtszeit kann der Reformbeirat ihn oder sie nach Anhörung der sonstigen Organe der Hochschule für Politik und im Benehmen mit der Ludwig-Maximilians-Universität München aus wichtigem Grund abberufen. ⁵Endet die Amtszeit nach Satz 4 oder aus einem anderen Grund vorzeitig, so bestellt der Reformbeirat für den verbleibenden Teil der Amtszeit einen Nachfolger oder eine Nachfolgerin.

(6) ¹Die Satzungen der Hochschule für Politik sind spätestens bis zum 1. Oktober 2015 an die Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. ²Bis zum Inkrafttreten einer Grundordnung, die den Bestimmungen dieses Gesetzes entspricht, gilt die bisherige Grundordnung fort, soweit sich aus Abs. 7 nichts anderes ergibt.

(7) ¹Der Rektor oder die Rektorin und der Prorektor oder die Prorektorin bleiben bis zum Ablauf der Amtszeiten, für die sie gewählt sind, in ihren Ämtern. ²Ein neuer Rektor oder eine neue Rektorin ist erstmals für die Amtszeit zu wählen, die sich an die Amtszeit des Reformrektors oder der Reformrektorin nach Abs. 5 anschließt.

(8) ¹Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Senat sind erstmals für die Amtszeit anzuwenden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Grundordnung beginnt. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung ist der bisherige Senat aufgelöst.

(9) ¹Ein Hochschulbeirat ist erstmals für die Amtszeit zu bilden, die mit dem Inkrafttreten der in Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Grundordnung beginnt. ²Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung ist das Kuratorium aufgelöst.

(10) ¹Solange ein Hochschulbeirat nicht besteht, nimmt das Kuratorium die Zuständigkeiten des Hochschulbeirats bei der Bestellung des Verwaltungsdirektors oder der Verwaltungsdirektorin wahr. ²Bis zum Inkrafttreten der in Abs. 6 Satz 2 bezeichneten Grundordnung finden auf den Verwaltungsdirektor oder die Verwaltungsdirektorin die bisherigen Bestimmungen über den Syndikus sinngemäß Anwendung, soweit sie diesem Gesetz nicht widersprechen.

(11) ¹Ein Studium im Diplomstudiengang Politische Wissenschaft kann letztmals zum Wintersemester 2013/2014 aufgenommen werden. ²Allen in diesem Studiengang ordnungsgemäß eingeschriebenen Studierenden ist zu ermöglichen, ihr Studium bis spätestens 31. Dezember 2019 abzuschließen. ³Für die in Satz 2 genannten Studierenden gelten die bisherige Prüfungsordnung und die bisherige Studienordnung fort.“

8. Der bisherige Art. 7 wird Art. 11; der bisherige Text wird Satz 1 und es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Art. 10a Abs. 1 bis 5 treten am 1. Juli 2018 außer Kraft. ³Art. 10a Abs. 6 bis 10 treten am 1. Januar 2016 außer Kraft. ⁴Art. 10a Abs. 11 tritt am 1. Januar 2020 außer Kraft.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten Art. 10a Abs. 1 bis 5 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München am 1. Juli 2013 in Kraft.

München, den 24. Juni 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

762-6-F, 300-1-1-J

**Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Bayerische Landesbank sowie des
Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes
und von Verfahrensgesetzen des Bundes**

Vom 24. Juni 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Gesetzes
über die Bayerische Landesbank

Das Gesetz über die Bayerische Landesbank (Bayerisches Landesbank-Gesetz – BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 2003 (GVBl S. 54, ber. S. 316, BayRS 762-6-F), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 2012 (GVBl S. 686), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Abkürzung „BayLBG“ durch die Abkürzung „BayLaBG“ ersetzt.
2. In Art. 1a Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „einen Verwaltungsrat“ durch die Worte „ein Aufsichtsgremium“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „sicherzustellen“ der Klammerzusatz „(öffentlicher Auftrag)“ eingefügt.
 - b) Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Geschäfte der Bank sind nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben zu führen, wozu auch ihr öffentlicher Auftrag sowie der öffentliche Auftrag der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt zu rechnen sind.“
4. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 wird der Strichpunkt durch einen Schlusspunkt ersetzt.
 - b) Nr. 5 wird aufgehoben.
5. In Art. 6 und 7 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Verwaltungsrat“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.
6. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8
Aufsichtsrat

(1) ¹Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung. ²Maßnahmen der Geschäftsführung können dem Aufsichtsrat nicht übertragen werden.

(2) ¹Der Aufsichtsrat besteht aus elf Mitgliedern. ²Er setzt sich zusammen aus

1. zehn Vertretern der Anteilseigner, wobei

- a) mindestens die Hälfte dieser Vertreter externe Mitglieder sowie
- b) mindestens drei dieser Vertreter solche des Freistaates Bayern (staatliche Vertreter)

sind, und

2. einem Vertreter der Personalvertretung der Bayerischen Landesbank.

³Die Vertreter der Anteilseigner werden von der Generalversammlung bestellt. ⁴Der Beschäftigtenvertreter nach Satz 2 Nr. 2 wird durch die Personalvertretung der Bank entsandt.

(3) Der Aufsichtsrat wählt nach näherer Bestimmung der Satzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(4) ¹Aufsichtsratsmitglieder können nicht für längere Zeit als bis zur Beendigung der Generalversammlung bestellt werden, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. ²Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. ³Eine wiederholte Bestellung ist zulässig.

(5) ¹Mindestens ein Mitglied des Aufsichtsrats muss über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. ²Gesetzliche Vorgaben hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen der Aufsichtsratsmitglieder bleiben unberührt.

(6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats handeln eigenverantwortlich und sind Weisungen nicht unterworfen.

(7) Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben, Geschäftsgang und sonstige Rechtsverhältnisse des Aufsichtsrats regelt die Satzung.“

7. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Verwaltungsrats“ durch das Wort „Aufsichtsrats“ ersetzt.
- b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1; in Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrat“ durch das Wort „Aufsichtsrat“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Art. 19 Abs. 4 bis 7 bleiben unberührt.“

8. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen und nach den Worten „mittelbaren Träger“ der Klammerzusatz „(Anteilseigner)“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 2“ gestrichen.

9. In Art. 11 werden die Worte „durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats“ durch die Worte „durch den Aufsichtsrat“ ersetzt.

10. Die Überschrift des Abschnitts IV erhält folgende Fassung:

„Satzung, Aufsicht und Beteiligung des Landtags“.

11. Art. 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„¹Die Rechtsaufsicht über die Bank führt das Staatsministerium der Finanzen (Aufsichtsbehörde).“
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsrats“ durch das Wort „Aufsichtsrats“ ersetzt.
- c) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „des Art. 3 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „der Beileihung“ ersetzt.

12. Es wird folgender Art. 18a eingefügt:

„Art. 18a
Beteiligung des Landtags

(1) ¹Beteiligungserwerbe an anderen Unternehmen zur Ausweitung der Geschäftstätigkeit mit einem Kaufpreis von mehr als 100 Mio. Euro und Beteiligungsveräußerungen mit einem Verkaufspreis von mehr als 100 Mio. Euro bedürfen

der vorherigen Zustimmung des Landtags. ²Erfolgt der Kauf oder der Verkauf ohne diese Zustimmung, hängt die Wirksamkeit jeweils von der Genehmigung des Landtags ab. ³Der Landtag entscheidet unverzüglich über die Erteilung der Genehmigung.

(2) An die Stelle des Landtags kann ein von ihm mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach Abs. 1 beauftragter Ausschuss treten.“

13. Art. 19 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Geschäftsführung“ durch das Wort „Organe“ ersetzt.
- b) Es werden folgende Abs. 4 bis 7 angefügt:

„(4) Der Aufsichtsrat richtet einen beschließenden Ausschuss ein, der für die Angelegenheiten der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt verantwortlich ist (BayernLabo-Ausschuss).

(5) ¹Der BayernLabo-Ausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ²Er wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gebildet, wobei die staatlichen Vertreter stets Mitglied im BayernLabo-Ausschuss sind.

(6) ¹Der BayernLabo-Ausschuss nimmt im Hinblick auf die Bayerische Landesbodenkreditanstalt sämtliche Zuständigkeiten des Aufsichtsrats wahr. ²Insbesondere überwacht er die Geschäftsführung der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt.

(7) Das Nähere über Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des BayernLabo-Ausschusses regelt die Satzung.“

14. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Union“ ersetzt und nach dem Wort „fördern“ der Klammerzusatz „(öffentlicher Auftrag der Bayerischen Landesbodenkreditanstalt)“ eingefügt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Europäischen Gemeinschaft“ durch die Worte „Europäischen Union“ ersetzt.

15. In Art. 25 werden die Worte „von dem Verwaltungsrat“ durch die Worte „vom BayernLabo-Ausschuss“ ersetzt.

16. Art. 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.
- b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Im Fall einer rechtlichen Verselbständigung der Bayerischen Landesbausparkasse ist, in Abweichung von Art. 17 Abs. 1 Satz 1, das Staatsministerium des Innern Aufsichtsbehörde über die Bayerische Landesbausparkasse.“

§ 2

Weitere Änderung des Gesetzes über die Bayerische Landesbank

Art. 8 Abs. 7 des Bayerischen Landesbank-Gesetzes, zuletzt geändert durch § 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.
2. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Eine satzungsmäßige Beschränkung des Haftungsmaßstabs für Mitglieder des Aufsichtsrats auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist unzulässig.“

§ 3

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

In Art. 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes – AGGVG – (BayRS 300-1-1-J), zuletzt geändert durch § 2 Abs. 14 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl S. 174), werden nach dem Wort „Landesbank“ die Worte „, die Bayerische Landesbausparkasse“ eingefügt.

§ 4

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2016 in Kraft.

München, den 24. Juni 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

86-7-A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 24. Juni 2013

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Art. 10 Abs. 2 Nr. 16 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 246), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des Art. 5a wird aufgehoben.
- b) In der Überschrift des Teils 7 Abschnitt 4 werden nach dem Wort „Schutz“ die Worte „und Förderung“ eingefügt.
- c) Es wird folgender Art. 45a eingefügt:
„Art. 45a Anmeldefrist für einen Betreuungsplatz“.
- d) Die Überschrift des Art. 63 erhält folgende Fassung:
„(aufgehoben)“.
- e) Es wird folgender Art. 81a eingefügt:
„Art. 81a Regelungen zum Vollzug des Vierten Kapitels SGB XII“.
- f) In der Überschrift des Teils 12 werden nach den Worten „des Bundesvertriebenengesetzes“ ein Komma und die Worte „des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.
- g) In der Überschrift des Art. 98 werden die Worte „und des Aufenthaltsgesetzes“ angefügt.
- h) Die Überschriften der Art. 102, 105, 108 und 117 erhalten jeweils folgende Fassung:
„(aufgehoben)“.
- i) In der Überschrift des Art. 118 wird das Wort „Außerkräfttreten,“ gestrichen.

2. Art. 5a wird aufgehoben.

3. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Sätze 1 bis 4 werden durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Das Landesprüfungsamt für Sozialversicherung im Staatsministerium prüft die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung aller landesunmittelbaren Versicherungsträger, ihrer Verbände und Arbeitsgemeinschaften, der Kassenärztlichen Vereinigungen, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung in Bayern sowie der Prüfungsstellen und der Beschwerdeausschüsse nach § 106 SGB V und führt Prüfungen nach § 252 Abs. 5, § 266 Abs. 7 Nr. 9 SGB V durch. ²Soweit Aufgaben auf Dritte übertragen werden, erstreckt sich das Prüferecht des Landesprüfungsamts für Sozialversicherung auch auf diese.“

- bb) Der bisherige Satz 5 wird Satz 3.
- cc) Der bisherige Satz 6 wird aufgehoben.
- dd) Der bisherige Satz 7 wird Satz 4.
- ee) Es werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:

„⁵Es setzt die zu erstattenden Kosten der Prüfungen fest. ⁶Das Nähere hierzu, insbesondere zur Kostenaufteilung, zu Pauschalierungen und Vorschüssen, regelt das Staatsministerium durch Rechtsverordnung.“

4. Art. 10a Satz 2 wird aufgehoben; die Satznummerierung im bisherigen Satz 1 entfällt.

5. In Art. 12 Abs. 2 werden nach den Worten „Abs. 2,“ die Worte „Art. 45a“ und ein Komma eingefügt.

6. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
- b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹In Abweichung von § 85 SGB VIII ist auch der überörtliche Träger sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach § 16 SGB VIII, soweit ein landesweites Angebot in Form von Elternbriefen über das Internet zur Verfügung gestellt wird. ²Die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger bleibt unberührt.“

7. In Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
8. In Art. 37 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „§ 35a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB VIII“ durch die Worte „§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII“ ersetzt.
9. In der Überschrift des Teils 7 Abschnitt 4 werden nach dem Wort „Schutz“ die Worte „und Förderung“ eingefügt.
10. Es wird folgender Art. 45a eingefügt:

„Art. 45a
Anmeldefrist für einen Betreuungsplatz

Die Zuweisung eines Betreuungsplatzes gemäß § 24 Abs. 2 SGB VIII in der ab 1. August 2013 geltenden Fassung setzt grundsätzlich voraus, dass die Erziehungsberechtigten die Gemeinde und bei einer gewünschten Betreuung durch eine Tagespflegeperson den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe mindestens drei Monate vor der geplanten Inanspruchnahme in Kenntnis setzen.“

11. Art. 63 wird aufgehoben.
12. Es wird folgender Art. 81a eingefügt:

„Art. 81a
Regelungen zum Vollzug
des Vierten Kapitels SGB XII

(1) ¹Abweichend von Art. 80 Abs. 1 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 werden die Aufgaben nach dem Vierten Kapitel SGB XII, soweit es sich um die Erbringung von Geldleistungen handelt, als Bundesauftragsverwaltung im übertragenen Wirkungskreis ausgeführt. ²Obere Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium.

(2) § 6 SGB XII gilt entsprechend.

(3) ¹Für Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich der gewöhnliche Aufenthaltsort des Leistungsberechtigten liegt. ²Diese Zuständigkeit bleibt bis zur Beendigung der Leistung auch dann bestehen, wenn die Leistung außerhalb seines Bereichs erbracht wird. ³Im Übrigen gilt das Zwölfte Kapitel SGB XII entsprechend, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes geregelt ist.

(4) ¹Die zuständigen Träger der Sozialhilfe sind verpflichtet zu prüfen, dass die Ausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründet und belegt sind und den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. ²Sie haben dies dem Staatsministerium oder der von ihm durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle durch Nachweis der Bruttoausgaben, insbesondere der in § 46a Abs. 4 SGB XII genannten Ausgaben, und der in § 46a Abs. 2 Satz 2 SGB XII genannten Einnahmen rechtzeitig für das jeweilige Quartal zu belegen. ³Dabei bestätigen sie, dass die Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII rechtmäßig erbracht und vollständig erfasst wurden.

(5) Die zuständigen Träger der Sozialhilfe weisen dem Staatsministerium oder der von diesem beauftragten Stelle die in § 46a Abs. 5 SGB XII genannten Ausgaben für Geldleistungen und Einnahmen des jeweiligen Vorjahres im Folgejahr nach.“

13. Art. 88 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die nach § 46a SGB XII an den Freistaat Bayern erbrachten Erstattungsleistungen des Bundes werden unverzüglich an die Träger der Sozialhilfe weitergeleitet. ²Die Höhe der Erstattung richtet sich nach der Höhe der vom jeweiligen Sozialhilfeträger für das jeweilige Quartal zur Erstattung angemeldeten Geldleistungen. ³Die Durchführung obliegt dem Staatsministerium oder der von ihm durch Rechtsverordnung bestimmten Stelle.“

14. In Art. 91 werden die Worte „§ 35 Abs. 2 SGB XII“ durch die Worte „§ 27b Abs. 2 SGB XII“ ersetzt.
15. In Art. 95 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 werden nach dem Wort „Justiz“ die Worte „und für Verbraucherschutz“ eingefügt.
16. In Art. 97 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ durch die Worte „Umwelt und Gesundheit“ ersetzt.
17. In der Überschrift des Teils 12 werden nach den Worten „des Bundesvertriebenengesetzes“ ein Komma und die Worte „des Aufenthaltsgesetzes“ eingefügt.
18. Art. 98 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „und des Aufenthaltsgesetzes“ angefügt.
 - b) Abs. 1 wird aufgehoben.
 - c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 1; die Worte „, der hierzu erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und anderer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die Eingliede-

rungsleistungen für Vertriebene, Flüchtlinge und Spätaussiedler vorsehen, zu bestimmen sowie das Zusammenwirken dieser Stellen zu regeln“ werden durch die Worte „zu bestimmen“ ersetzt.

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2 und wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Übernahme“ werden ein Komma und das Wort „Verteilung“ eingefügt.

bb) Die Worte „und ihren Familienangehörigen“ werden durch die Worte „und Spätaussiedlerinnen und ihren Familienangehörigen sowie die Übernahme und Verteilung der auf Grund der §§ 22, 23 und 24 des Aufenthaltsgesetzes aufzunehmenden Ausländer und Ausländerinnen und ihrer nachzugsberechtigten Familienangehörigen“ ersetzt.

19. Art. 102, 105 und 108 werden jeweils aufgehoben.

20. Art. 110 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1; die Worte „das Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen“ werden durch die Worte „Abschnitt 5 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG)“ ersetzt.

b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Zuständig für den Vollzug des § 22 Satz 1

SchKG ist das Zentrum Bayern Familie und Soziales.“

21. Art. 116 Abs. 2 Satz 5 wird aufgehoben.

22. Art. 118 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Außerkrafttreten,“ gestrichen.

b) In Abs. 1 Satz 1 entfällt die Satznummerierung.

c) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Im Zeitraum ab dem 16. Juli 2013 bis einschließlich 15. August 2013 findet Art. 45a mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist zwei Wochen beträgt. ²Im Zeitraum ab dem 16. August 2013 bis einschließlich 16. Oktober 2013 findet Art. 45a mit der Maßgabe Anwendung, dass die Frist vier Wochen beträgt.“

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 16. Juli 2013 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten § 1 Nr. 1 Buchst. e, Nr. 3 Buchst. b und Nrn. 12 bis 14 mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.

München, den 24. Juni 2013

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

762-1-1-I

Verordnung
über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes
(GwG-Zuständigkeitsverordnung – GwGZustV)

Vom 29. Mai 2013

Auf Grund des Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit zum Vollzug des Geldwäschegesetzes (GwG-Zuständigkeitsgesetz – GwGZustG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl S. 618, BayRS 762-1-I) erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Zuständig für die Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nrn. 3, 5, 7a, 9, 10 und 13 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 13. August 2008 (BGBl I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 2013 (BGBl I S. 268), ist

1. die Regierung von Niederbayern für die Regierungsbezirke Oberbayern und Niederbayern
2. die Regierung von Mittelfranken für die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Schwaben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

München, den 29. Mai 2013

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Joachim H e r r m a n n , Staatsminister

2210-1-1-12-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren**

Vom 2. Juni 2013

Auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung von Wissenschaftszentren vom 31. Mai 2007 (GVBl S. 372, BayRS 2210-1-1-12-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. November 2010 (GVBl S. 762), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird der Klammerzusatz „(WissZentErV)“ angefügt.

2. § 1 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Das Wissenschaftszentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe in Straubing wird als gemeinsame hochschulübergreifende Einrichtung der Technischen Universität München, der Universität Regensburg, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Deggendorf, der Hochschule für angewandte Wissenschaften Regensburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut auf Grund des Art. 16 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) errichtet.“

3. In § 5 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 7 Abs. 1 Nr. 2 werden jeweils die Worte „Fachhochschule Weihenstephan“ durch die Worte „Hochschule für angewandte Wissenschaften Weihenstephan-Triesdorf“ ersetzt.

4. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG)“ durch die Abkürzung „BayHSchG“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, den 2. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

2235-1-1-1-UK

Verordnung zur Änderung der Gymnasialschulordnung

Vom 12. Juni 2013

Auf Grund von Art. 5 Abs. 1 Satz 2, Art. 9 Abs. 4 Satz 2, Art. 45 Abs. 2 Satz 4, Art. 62 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2, Art. 89 und 128 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632; BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 344), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Schulordnung für die Gymnasien in Bayern (Gymnasialschulordnung – GSO) vom 23. Januar 2007 (GVBl S. 68, BayRS 2235-1-1-1-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2011 (GVBl S. 320), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) In § 28 werden die Worte „Rückkehr an die Volksschule“ durch die Worte „Wechsel an die Mittelschule“ ersetzt.
- b) In § 31 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- c) Es wird folgender § 66a eingefügt:
„§ 66a Flexibilisierungsjahr“.
- d) In § 67 wird das Wort „Kursphase“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.
- e) In § 99 wird das Wort „, Außerkräftreten“ gestrichen.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Unterrichtszeit“ die Worte „, in Ausnahmefällen an Nachmittagen mit wenig Unterricht,“ eingefügt.

3. Dem § 12 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Das Schulforum kann beschließen, das Wahlrecht gemäß Art. 62 Abs. 5 Satz 1 Halbsatz 2 BayEUG auf alle Schülerinnen und Schüler auszuweiten.“

4. In § 20 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Durchführung von Schullandheimaufenthalten, Schulskikursen, Studienfahrten sowie“ durch die Worte „Zusammenstellung der Schülerfahrten für das

jeweilige Schuljahr sowie für die Durchführung“ ersetzt.

5. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Fallen für die Durchführung von Schülerfahrten sowie von ähnlichen Veranstaltungen der Schule Kosten an, so können die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Kostenbeiträge auf ein Konto der Schule eingezahlt werden; in besonderen Fällen kann eine Zahlung an die Schule auch in bar erfolgen. ²Die Schule hat den Erziehungsberechtigten auf Wunsch des Elternbeirats über die Verwendung ihrer Kostenbeiträge zu berichten.“

b) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

6. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 werden nach der Zahl „4“ die Worte „der Grundschule“ eingefügt und das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.

bb) In Nr. 3 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.

bbb) In Nr. 3 wird das Wort „Woche“ durch das Wort „Unterrichtswoche“ ersetzt.

ccc) In Nr. 4 wird das Wortteil „Haupt-“ durch das Wortteil „Mittel-“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wortteil „Haupt-“ durch das Wortteil „Mittel-“ ersetzt.

7. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird das Wortteil „Haupt-“ durch das Wortteil „Mittel-“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Volksschule“ durch das Wort „Grundschule“ ersetzt.
8. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Rückkehr an die Volksschule“ durch die Worte „Wechsel an die Mittelschule“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „in die Volksschule zurückgekehrt“ durch die Worte „an die Mittelschule gewechselt“ und das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
9. In § 29 Abs. 1 Satz 2 wird die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
10. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und in Abs. 1 Satz 1 wird jeweils das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
- bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
- „²In Ausnahmefällen kann Schülerinnen und Schülern gestattet werden, das Flexibilisierungsjahr gemäß § 66a Abs. 3 in der Einführungsstufe zu absolvieren, soweit dies auch im Hinblick auf die räumlichen und personellen Verhältnisse der Schule möglich ist.“
- cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- dd) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6; nach dem Wort „entsprechend“ werden die Worte „mit der Maßgabe, dass die Einführungsstufe diesbezüglich als Jahrgangsstufe 11 gilt“ eingefügt.
- ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
11. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „angerechnet“ die Worte „; dasselbe gilt für die Zeit eines Flexibilisierungsjahrs“ angefügt.
- b) Dem Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³Abs. 2 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.“
12. Dem § 43 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³§ 31 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.“
13. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Halbsatz 1 wird das Wort „Belegverpflichtung“ durch das Wort „Belegungsverpflichtung“ ersetzt.
- b) Dem Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
- „³In Ausnahmefällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter die Abwahl von Kursen, die die Belegungsverpflichtung gemäß Anlage 6 überschreiten, genehmigen.“
14. In § 50 Abs. 4 wird das Wort „Hauptschule“ durch das Wort „Mittelschule“ ersetzt.
15. § 54 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abs. 3 Nr. 3 Buchst. b wird folgender Satz 2 angefügt:
- „Im Fall der Wahl des Additums ‚Bildnerische Praxis‘ wird zusätzlich zur Schulaufgabe nach Nr. 1 und Satz 1 ein Leistungsnachweis, bestehend aus bildnerisch-praktischen Arbeiten, gefordert.“
- b) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Woche“ durch das Wort „Kalenderwoche“ ersetzt.
16. § 56 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Im Fach Englisch muss die Seminararbeit in der Fremdsprache verfasst werden, in den übrigen modernen Fremdsprachen in der jeweiligen Fremdsprache oder auf Deutsch.“
17. § 57 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird durch folgende neue Sätze 1 und 2 ersetzt:
- „¹Schriftliche Leistungsnachweise sollen von den Lehrkräften binnen zwei Wochen korrigiert, benotet, an die Schülerinnen und Schüler zurückgegeben und mit ihnen besprochen werden. ²In der Jahrgangsstufe 10 im Fach Deutsch und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 beträgt diese Frist für Schulaufgaben drei Wochen; Seminararbeiten müssen spätestens bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 zurückgegeben werden.“
- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
18. In § 58 Abs. 5 werden nach der Zahl „78“ die Worte „Abs. 3“ eingefügt.
19. § 60 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 4 werden nach dem Wort „Hochschulveranstaltungen“ die Worte „, in internationalen Sprachzertifikatsprüfungen“ eingefügt.

b) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Bei Inanspruchnahme des Flexibilisierungsjahrs gemäß § 66a Abs. 2 wird die Jahresfortgangsnote der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 aus den Leistungsnachweisen der Teiljahrgangsstufen 8.1 und 8.2 bzw. der Teiljahrgangsstufen 9.1 und 9.2 gemäß Abs. 1 bis 4 gebildet; für die Anzahl der Schulaufgaben gemäß Abs. 1 Sätze 3 und 4 bleibt das Schuljahr statt des zwei Schuljahre umfassenden Ausbildungsabschnitts maßgebend.“

20. In § 61 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „aus den im Additum erbrachten Arbeitsergebnissen“ durch die Worte „, die sich aus dem Durchschnitt der im Additum erbrachten Arbeitsergebnisse ergibt,“ ersetzt.

21. In § 62 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 1 werden nach den Worten „ob die“ die Worte „Schülerinnen und“ eingefügt.

22. Es wird folgender § 66a eingefügt:

„§ 66a

Flexibilisierungsjahr

(1) ¹In der Mittelstufe können die Schülerinnen und Schüler einmal ein Flexibilisierungsjahr absolvieren, entweder in der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 in Form eines Flexibilisierungsjahrs gemäß Abs. 2 oder nach den Jahrgangsstufen 8, 9 oder 10 in Form eines Flexibilisierungsjahrs gemäß Abs. 3. ²§ 67 bleibt unberührt.

(2) ¹Nach Beratung durch die Schule können einzelne Schülerinnen und Schüler auf Antrag der Erziehungsberechtigten entweder die Jahrgangsstufe 8 oder die Jahrgangsstufe 9 in einem zwei Schuljahre umfassenden Ausbildungsabschnitt mit den Teiljahrgangsstufen 8.1 bzw. 9.1 und 8.2 bzw. 9.2 absolvieren; diese Entscheidung kann bis spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres der Jahrgangsstufe 8 bzw. 9 getroffen werden. ²Sie können vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind, im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden je Teiljahrgangsstufe befreit werden, soweit innerhalb des Ausbildungsabschnitts jedes der Fächer der Stundentafel für die jeweilige Jahrgangsstufe zumindest während einer Teiljahrgangsstufe besucht wird; abweichend davon ist bei neu einsetzenden Kernfächern eine Befreiung vom Unterricht in Teiljahrgangsstufe 8.1 möglich. ³Der Besuch eines von der Schule angebotenen, auf die Bedürfnisse dieser Schülerinnen bzw. Schüler zugeschnittenen ergänzenden Unterrichts ist verpflichtend.

(3) ¹Nach Beratung durch die Schule können einzelne Schülerinnen und Schüler mit der Erlaubnis zum Vorrücken in die Jahrgangsstufen 9, 10 bzw. 11 auf Antrag der Erziehungsberech-

tigten die Jahrgangsstufe 8, 9 bzw. 10 freiwillig wiederholen oder spätestens zwei Wochen nach Ende des Halbjahres in diese Jahrgangsstufen zurücktreten und dabei vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind, im Umfang von bis zu sechs Wochenstunden befreit werden. ²Abweichend von Satz 1 kann im Flexibilisierungsjahr der Jahrgangsstufe 10 vom Unterricht in Fächern, die nicht Kernfächer sind, sowie auch vom Unterricht in Kernfächern, wenn diese in der Qualifikationsphase nicht fortgeführt werden, im Umfang von bis zu acht Wochenstunden befreit werden; die Nichtfortführung ist schriftlich durch die Erziehungsberechtigten zu erklären. ³Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Schülerinnen und Schüler, die von einem Flexibilisierungsjahr Gebrauch machen, gelten nicht als Wiederholungsschülerinnen und Wiederholungsschüler.“

23. § 67 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Kursphase“ durch das Wort „Qualifikationsphase“ ersetzt.

b) In Abs. 1 werden die Worte „bis zum Ende des Kalenderjahres“ durch die Worte „zwei Wochen nach Ende des Halbjahres“ ersetzt.

24. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) ¹Abweichend von Abs. 1 erhalten Schülerinnen und Schüler des Flexibilisierungsjahrs gemäß § 66a Abs. 2 erst nach der Teiljahrgangsstufe 8.2 bzw. 9.2 ein Jahreszeugnis; es wird am letzten Unterrichtstag des Schuljahres ausgestellt. ²Schülerinnen und Schüler, die das Flexibilisierungsjahr gemäß § 66a Abs. 3 in Anspruch nehmen, erhalten hierfür kein Jahreszeugnis, sondern eine schriftliche Information über das Notenbild in den besuchten Fächern.“

b) In Abs. 8 werden die Worte „§ 52 der Volksschulordnung“ durch die Worte „§ 55 der Mittelschulordnung“ und das Wort „Hauptschulabschlusses“ durch die Worte „Abschlusses der Mittelschule“ ersetzt.

25. In § 71 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abweichend von Abs. 1 wird den Schülerinnen und Schülern der Teiljahrgangsstufen 8.1 bzw. 9.1 gemäß § 66a Abs. 2 auch zum Termin des Jahreszeugnisses ein Zwischenzeugnis ausgestellt.“

26. In § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden nach dem Wort „je“ das Wort „mindestens“ und nach dem Wort „bestimmen“ die Worte „, wovon eine die Kursleiterin bzw. einer der Kursleiter sein soll“ eingefügt.

27. In § 82 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „den beiden gemäß § 76 bestimmten Berichterstellerinnen oder Berichterstellern korrigiert und bewertet“ durch die Worte „zwei der gemäß § 76 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bestimmten Berichterstellerinnen oder Berichterstellern korrigiert und bewertet, wobei eine davon die Kursleiterin bzw. einer davon der Kursleiter sein soll“ ersetzt.
28. § 99 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „, Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.
29. Anlage 2 Fußnote 12 erhält folgende Fassung:
- „¹²⁾ Das Sozialpraktikum ist bis zum Ende der Jahrgangsstufe 10 abzuleisten (vgl. auch § 62 Abs. 2); es soll zumindest teilweise in der unterrichtsfreien Zeit abgeleistet werden. Das Nähere regelt das Staatsministerium.“
30. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte „Kurse“ wird beim Kurs „Geschichte + Sozialkunde“ nach dem Wort „Geschichte“ die Fußnote „⁶⁾“ eingefügt.
 - Der Fußnote 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Fach Sozialkunde ist in diesem Fall gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 als eigenständiges Abiturprüfungsfach wählbar.“
 - Es wird folgende Fußnote 6 angefügt:
„⁶⁾ Das Fach Geschichte ist gemäß § 79 Abs. 1 Satz 3 als eigenständiges Abiturprüfungsfach wählbar.“
31. In Anlage 5 Abs. 2 werden die Worte „Angewandte Informatik,“ gestrichen.
32. Anlage 8 wird wie folgt geändert:
- In Nr. 1 wird die Zahl „270“ durch die Zahl „300“ ersetzt.
 - Es wird folgende neue Nr. 2 eingefügt:
„2. Mathematik
Die schriftliche Prüfung aus der Mathematik besteht aus einem ländergemeinsamen Prüfungsteil und einem ländereigenen Prüfungsteil.

Dem Prüfling wird für jeden Prüfungsteil aus jedem der drei Prüfungsgebiete Analysis, Stochastik und Geometrie je eine Aufgabe zur Bearbeitung vorgelegt.
- Arbeitszeit
- bei Bearbeitung des ländergemeinsamen Prüfungsteils ohne die für die Abiturprüfung zugelassenen Hilfsmittel:

270 Minuten, davon 90 Minuten für den ländergemeinsamen Prüfungsteil;
 - bei Bearbeitung des ländergemeinsamen Prüfungsteils mit den für die Abiturprüfung zugelassenen Hilfsmitteln:

240 Minuten.“
- Die bisherigen Nrn. 2 und 3 werden Nrn. 3 und 4.
 - Die bisherige Nr. 4 wird aufgehoben.
 - Nr. 14 wird aufgehoben.
 - Die bisherigen Nrn. 15 bis 19 werden Nrn. 14 bis 18.
33. Anlage 9 wird wie folgt geändert:
- Nr. 1 wird wie folgt geändert:
aa) Buchst. b erhält folgende Fassung:
„b) Abweichend von Buchst. a Doppelbuchst. bb ist in den modernen Fremdsprachen der Prüfungsschwerpunkt ein Spezialgebiet, das Themen der Literatur oder Landeskunde oder Sprachbetrachtung zugeordnet und einem der verbleibenden drei Ausbildungsabschnitte entnommen ist. Es wird von der Schülerin oder dem Schüler rechtzeitig aus dem Angebot der Kursleiterin oder des Kursleiters ausgewählt. Die allgemeinen sprachlichen Anforderungen bleiben von dieser Regelung unberührt.“
bb) Es wird folgender Buchst. c angefügt:
„c) Abweichend von Buchst. a gilt in Geschichte + Sozialkunde Folgendes:
aa) Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf zwei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
– die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 11 und eines Ausbildungsabschnitts der

- Jahrgangsstufe 12 in beiden Fächern ausschließen und
- die Lerninhalte eines der beiden verbleibenden Ausbildungsabschnitte zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
- bb) Abweichend von § 81 Abs. 2 Satz 1 entfallen in Geschichte + Sozialkunde insgesamt etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.
- Das Kolloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer:
- Kurzreferat der Schülerin oder des Schülers zum gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt
- entweder
- nur aus Geschichte oder
 - aus Sozialkunde mit kleinerem Geschichte-Anteil (Verhältnis 2:1)
- sowie ein Gespräch ausgehend vom Kurzreferat;
- Gespräch zu den Lerninhalten
- im Fall von Spiegelstrich 1 Punkt 1 aus Geschichte aus dem anderen Ausbildungsabschnitt sowie aus Sozialkunde aus den beiden Ausbildungsabschnitten;
 - im Fall von Spiegelstrich 1 Punkt 2 aus Geschichte aus den beiden Ausbildungsabschnitten, soweit die Lerninhalte im ersten Prüfungsteil noch nicht geprüft wurden.“
- b) Nr. 2 Buchst. b Doppelbuchst. bb erhält folgende Fassung:
- „bb) In Geschichte + Sozialkunde gilt Folgendes:
- Die geforderte Prüfungsvorbereitung wird auf zwei Ausbildungsabschnitte in der Weise beschränkt, dass die Schülerin oder der Schüler
- die Lerninhalte eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 11 und eines Ausbildungsabschnitts der Jahrgangsstufe 12 in beiden Fächern ausschließen und
 - die Lerninhalte eines der beiden verbleibenden Ausbildungsabschnitte aus Geschichte + Sozialkunde zum Prüfungsschwerpunkt erklären darf.
- Abweichend von § 81 Abs. 3 Satz 5 entfallen in Geschichte + Sozialkunde etwa zwei Drittel der Prüfungszeit auf Geschichte und etwa ein Drittel auf Sozialkunde. § 61 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.“
34. In Anlage 10 Fußnote 1 Satz 2 werden vor dem Wort „Schülerinnen“ die Worte „Alternativ können“ eingefügt und das Wort „können“ gestrichen.
35. Anlage 13a Spalte 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile „1. schriftliches Fach“ werden die Worte „erhöhtes Anforderungsniveau“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
 - b) In der Zeile „2. schriftliches Fach“ werden die Worte „erhöhtes Anforderungsniveau“ durch das Wort „Mathematik“ ersetzt.
 - c) In den Zeilen „3. schriftliches Fach“ bis „8. mündliches Fach“ werden jeweils die Worte „(grundlegendes Anforderungsniveau)“ gestrichen.
36. Anlage 13b Spalte 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Zeile „1. schriftliches Fach“ werden die Worte „erhöhtes Anforderungsniveau“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.
 - b) In der Zeile „2. schriftliches Fach“ werden die Worte „erhöhtes Anforderungsniveau“ durch das Wort „Mathematik“ ersetzt.
 - c) In den Zeilen „3. schriftliches Fach“ bis „6. mündliches Fach“ werden jeweils die Worte „(grundlegendes Anforderungsniveau)“ gestrichen.
 - d) In den Zeilen „7. Weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau“ und „8. Weiteres Fach mit grundlegendem Anforderungsniveau“ werden jeweils das Wort „Weiteres“ durch das Wort „weiteres“ ersetzt und die Worte „mit grundlegendem Anforderungsniveau“ gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2013 in Kraft.

München, 12. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2030-3-4-2-WFK

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich
des Bayerischen Staatsministeriums für
Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Vom 17. Juni 2013

Auf Grund von

1. Art. 55 Nr. 4 Satz 2 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817),
2. Art. 6 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 2, Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2, Art. 81 Abs. 6 Satz 2, Art. 86 Abs. 2 Satz 3, Art. 92 Abs. 2 Halbsatz 2 und Art. 139 Abs. 10 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl S. 500, BayRS 2030-1-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301),
3. Art. 10 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschulpersonalgesetz – BayHSchPG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 230, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 9. Juli 2012 (GVBl S. 339),
4. Art. 3 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 1 Satz 4, Art. 48 Abs. 2 Satz 3, Art. 49 Abs. 2 Satz 2, Art. 52 Abs. 2 Satz 3, Art. 60 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Sätze 3 und 4 des Gesetzes über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301),
5. Art. 31 Abs. 2 Satz 2, Art. 68 Abs. 2 Satz 1, Art. 75 Abs. 2 Satz 2 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl S. 410, ber. S. 764, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (GVBl S. 301),
6. Art. 26 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz – BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl S. 133, BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch § 30 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl S. 689),
7. § 22 Abs. 2 Satz 4 der Verordnung über den Urlaub der bayerischen Beamten und Richter (Ur-

laubsverordnung – UrlV) vom 24. Juni 1997 (GVBl S. 173, ber. S. 486, BayRS 2030-2-25-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 6 der Verordnung vom 28. November 2012 (GVBl S. 656),

8. § 2 Abs. 3 Satz 1, § 4 Abs. 1 Satz 1, § 6 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 4 Satz 3, § 8 Abs. 1 Satz 5 und § 9 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung über die Arbeitszeit für den bayerischen öffentlichen Dienst (Arbeitszeitverordnung – AzV) vom 25. Juli 1995 (GVBl S. 409, BayRS 2030-2-20-F), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12), und
9. § 5 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die Gewährung von Jubiläumswendungen an Beamte und Richter (Jubiläumswendungsverordnung – JzV) vom 1. März 2005 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-24-F), zuletzt geändert durch § 6 der Verordnung vom 5. Januar 2011 (GVBl S. 12),

erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über dienstrechtliche Zuständigkeiten im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst (ZustV-WFKM) vom 3. Januar 2011 (GVBl S. 26, BayRS 2030-3-4-2-WFK), geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 2011 (GVBl 2012 S. 12; ber. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 2 wird aufgehoben.
- b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 13 werden Nrn. 2 bis 12.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird folgende neue Nr. 5 eingefügt:

„5. Festlegung weiterer oder anderer Beurteilungskriterien sowie anderweitiger Differenzierungen (Art. 16 Abs. 2 Satz 4 LlbG),“.

- bb) Die bisherigen Nrn. 5 bis 11 werden Nrn. 6 bis 12.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „, 3 und 4“ durch die Worte „bis 3“ ersetzt.
- c) Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 4 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- bb) In Nr. 5 werden die Worte „einschließlich des Dienstbereichs der nachgeordneten Dienststellen“ durch ein Komma ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nr. 6 eingefügt:
- „6. bis einschließlich der Besoldungsgruppe A 13
- a) der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns,
- b) der Bayerischen Staatsbibliothek,
- c) dem Zentralinstitut für Kunstgeschichte,
- d) dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege sowie
- e) den Bayerischen Staatstheatern, dem Zentralen Dienst der Bayerischen Staatstheater und der Bayerischen Theaterakademie“.
3. In § 6 werden die Worte „8, 9, 11 und 12“ durch die Worte „7, 8, 10 und 11“ ersetzt.
4. In § 7 werden das Semikolon sowie die Worte „dies gilt hinsichtlich der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Weihenstephan-Triesdorf darüber hinaus für die Beamten und Beamtinnen der Staatlichen Forschungsanstalt für Gartenbau Weihenstephan“ gestrichen.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) Abs. 2 wird aufgehoben; die Absatzbezeichnung im bisherigen Abs. 1 entfällt.

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 tritt § 1 Nr. 2 Buchst. c mit Wirkung vom 1. November 2012 in Kraft.

München, den 17. Juni 2013

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
